

Brüssel, 20. Februar 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

Umsetzung des europäischen Net-Zero Industry Act (NZIA)

Empfehlungen der Energiewirtschaft zu den Durchführungsrechts-
akten und delegierten Rechtsakten zu den Artikeln 26, 29 und 46

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung und allgemeine Anmerkungen	4
2	Kommentierung der Rechtsakte nach Artikel 26 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 7 NZIA: Allgemeine Hinweise	7
2.1	Konsultation zur Umsetzung ins nationale Recht entscheidend.....	8
2.2	Fehlender Beitrag zum Bürokratieabbau	8
3	Spezifische Anmerkungen zu den drei Rechtsakten	9
3.1	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 4 („ <i>responsible business conduct</i> “)	9
3.2	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 5.1 (“ <i>Cybersecurity and data security</i> “).	9
3.3	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 6.1 (e) (“ <i>Ability to deliver the project fully and on time</i> “).	11
3.4	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 7 (“ <i>Resilience contribution</i> “)	12
3.5	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 8 (“ <i>Environmental sustainability – carbon footprint</i> “)	14
3.5.1	Artikel 8.2 – Berechnung des CO ₂ -Fußabdrucks.....	14
3.5.2	Artikel 8.3 – Berechnung der Produkt-Umweltfußabdruckkategorie	15
3.6	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 9.1 (“ <i>Environmental sustainability – circular economy</i> “)	16
3.7	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 10 (“ <i>Environmental sustainability – biodiversity impact</i> “)	17
3.7.1	Artikel 10.1 – Bewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität	17
3.7.2	Artikel 10.2 – Einführung eines Überwachungs- und Erfassungssystem	18
3.8	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 11 („ <i>Environmental sustainability – energy efficiency</i> “).	19
3.9	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 12 (“ <i>Environmental sustainability – efficient water use and solutions avoiding water pollution</i> “)	20

3.10	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 15 (<i>“Environmental sustainability – Energy system integration”</i>).....	21
3.10.1	Artikel 15.3 - standortbezogener Einfluss des EE-Projekts	21
3.10.2	Artikel 15.4 - Kombinationsfähigkeit.....	22
3.11	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 16 (<i>“Assessment of the auctions’ pre-qualification or award criteria and compliance aspects”</i>)	22
3.11.1	Artikel 16.5 - Zollunterlagen.....	23
3.12	Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 17 (<i>“Penalties”</i>).....	24
4	Spezifische Anmerkungen zum Rechtsakt auf Basis von Artikel 29 Absatz 2 NZIA	24

1 Einleitung und allgemeine Anmerkungen

Der BDEW unterstützt die übergeordneten Ziele des Net-Zero Industry Act (NZIA) einschließlich des Erhalts sowie des Aus- und Aufbaus europäischer Produktionskapazitäten, insbesondere für die für die Energiewende kritischen Transformationstechnologien im Bereich der Erneuerbaren Energien (EE) und der Energienetze.

Die langfristige Sicherstellung der Versorgung mit und der Schutz von Transformationstechnologien ist eine zentrale Bedingung für ein resilientes Energiesystem. Derzeit bestehen jedoch in Bezug auf einzelne Energiewende- und Digitalisierungstechnologien gefährliche Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten¹.

Resilienz heißt in diesem Kontext nach Ansicht des BDEW nicht Importunabhängigkeit, denn eine vollständige Verlagerung der teils komplexen Lieferketten der Energiewirtschaft nach Europa ist weder realistisch noch erstrebenswert. Stattdessen gilt es, auf eine strategische Souveränität hinzuwirken, die es der EU insgesamt ermöglicht, Abhängigkeiten von einzelnen Lieferländern zu reduzieren und eigenes Know-how sowie Wertschöpfung zu behalten bzw. wiederaufzubauen. Um dies zu erreichen, benötigen wir einen Zweiklang aus der Diversifizierung von Lieferketten unter Nutzung der Vorteile der Globalisierung und der Stärkung bzw. dem Wiederaufbau heimischer Industrien. Dazu bedarf es einer Innovationsoffensive bei Schlüsseltechnologien und -fähigkeiten insbesondere auch im Bereich der Wasserstoff-Technologien.

Damit der NZIA tatsächlich europäische Hersteller von Netto-Null-Technologien stärkt und ein Level-Playing Field schafft, muss darauf verzichtet werden, eine hohe Bürokratielast durch eine Vielzahl teils sehr komplexer nicht-preisbezogener Kriterien zu schaffen. Der zu erwartende massive Aufbau von Bürokratie steht nicht im Einklang mit dem erklärten Ziel der Europäischen Kommission, Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Im Gegenteil: Teilweise werden bereits erreichte nationale Verfahrensbeschleunigungen durch den NZIA rückgängig gemacht. Dadurch kommt es absehbar zu längeren Verfahrenslaufzeiten mithin zu Verzögerungen im weiteren Ausbau von EE-Technologien.

Der BDEW regt daher dringend an, bestehende Herausforderungen durch einen Maßnahmenmix zu adressieren, der Investitionsabsicherungsprogramme, Bürokratieabbau, Förderung, regulatorische Anpassungen und Anreize beinhalten sollte. Der NZIA allein reicht nicht aus, um die

¹ BDEW-Diskussionspapier „[Resilienz in der Energiewirtschaft](#)“ (Januar 2024)

notwendige Resilienz zu schaffen, sondern würde durch neue Bürokratie zu unwirksamer Selbstbeschäftigung führen.

Maßnahmen wie die im NZIA beschlossenen verpflichtenden Resilienz Kriterien in öffentlichen Vergabeverfahren (Artikel 25) und Ausschreibungen für Erneuerbare Energien (Artikel 26) können, wenn überhaupt, nur einen kleinen Beitrag zur Stützung heimischer Industrien leisten. Gleichzeitig darf das für manch kleinere Akteure ohnehin schon komplexe Vergaberecht nicht überfrachtet werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass die richtige Balance zwischen Resilienz, der Ermöglichung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und Netzen und der möglichst unbürokratischen Ausgestaltung der Regelungen gefunden wird, um die Energiewende-Ziele nicht zu gefährden². Dazu gehört auch die Anerkennung, dass eventuelle Mehrkosten durch die teilweise zu erfolgenden Beschaffungen teurerer europäischer Produkte die Gesamtkosten des Energiesystems erhöhen und damit dem Ziel einer Reduktion von Energiepreisen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit entgegenstehen.

- › Es muss zwingend vermieden werden, dass die Nachweisführung über die Einhaltung der nicht-preisbezogenen Kriterien übermäßig komplex und bürokratisch ausgestaltet wird. Auch muss die Nachweisführung auf - für die Unternehmen - realistisch überprüfbare Wertschöpfungstiefen, d.h. vorgelagerte Produktionsschritte, begrenzt werden. Andere Ausgestaltungen würden dem übergeordneten EU-Ziel des Abbaus von Bürokratie zuwiderlaufen.
- › Der BDEW weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt, Aus- oder Wiederaufbau von Produktionsstandorten für EE-Technologien innerhalb der EU **nicht allein durch regulatorische Maßnahmen insbesondere in Form von Resilienz Kriterien des NZIA erreicht werden können**. Es sind auch **langfristige (finanzielle) Anreize** sowie strategische und übergreifende Ansätze nötig sowie das klare Bekenntnis zum EU-Klimaneutralitätsziel 2050 sowie zum EE-Ziel 2030. Nur so kann die notwendige langfristige Investitionssicherheit geschaffen sowie die nötige Infrastruktur nachhaltig aufgebaut und das Ziel der EU-Kommission erreicht werden, Entwicklung, Produktion, Know-how und Innovation bei den Netto-Null-Technologien innerhalb der Europäischen Union zu halten und weiterzuentwickeln sowie ggf. wiederanzusiedeln.
- › Durch flankierende, maßstabsgerechte Maßnahmen, wie z. B. Investitionsabsicherungsinstrumente, Kreditprogramme, Sonderabschreibungen/Steuererleichterungen und direkte Förderung für den Auf- und Ausbau europäischer Produktionskapazitäten – bestenfalls auf EU-Ebene – muss sichergestellt werden, dass das Erreichen von Resilienz nicht allein durch

² BDEW-Positionspapier zu den „[EU-Leitlinien zum Ausschreibungsdesign für Erneuerbare Energien](#)“ (März 2024)

Unternehmen der Energiewirtschaft getragen werden muss, sondern als gesamtgesellschaftliche Aufgabe EU-weit für alle strategisch wichtigen Wirtschaftsbereiche (z.B. im Gesundheitsbereich) wahrgenommen wird.

- › Darüber hinaus sieht der BDEW großen Bedarf dafür, durch den Aufbau einer europäischen Lieferkette für kritische Rohstoffe (insbesondere für Batterien) die strategische Rohstoffversorgung sicherzustellen und gleichzeitig Recyclingprogramme für EE-Technologien aufzusetzen, um die Abhängigkeit von Importen zu reduzieren.
- › Schließlich wird angeregt, den Ausbau von Fachkräfteprogrammen für die Entwicklung und Montage von EE-Technologien anzustreben.

Die nun von der EU-Kommission vorgelegten Entwürfe für zwei Durchführungsrechtsakte und einen delegierten Rechtsakt sind ausschlaggebend für die Umsetzung des NZIA, denn sie konkretisieren wichtige Aspekte der betroffenen Energiewende-Komponenten sowie zur Weiterentwicklung des Ausschreibungsdesigns für Erneuerbare Energien:

- › Durchführungsrechtsakt zur Konkretisierung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien für Ausschreibungen für Erneuerbare Energien (Artikel 26, Absatz 2) – [Link](#).
- › Durchführungsrechtsakt mit einer Liste aller Endprodukte mit Net-Zero-Technologien sowie ihrer wichtigsten spezifischen Bauteile (Artikel 29, Absatz 2), der für die Bewertung des Beitrags zur Resilienz sowohl in öffentlichen Vergabeverfahren als auch in Ausschreibungen für Erneuerbare Energien ausschlaggebend ist – [Link](#).
- › Delegierter Rechtsakt zur Ermittlung von Unterkategorien von Net-Zero-Technologien sowie der dafür verwendeten spezifischen Bauteile (Artikel 46, Absatz 7), der ausschlaggebend dafür ist, welche Technologien und Bauteile in den Anwendungsbereich des NZIA fallen – [Link](#).

Der BDEW kommentiert in der Folge die Auswirkungen der vorliegenden drei Rechtsakte auf die Energiewirtschaft unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegenden zwei Rechtsakte mit den Listen für Technologien und Komponenten nicht nur für EE-Ausschreibungen, sondern auch für die Umsetzung der Vorgaben für öffentliche Vergabeverfahren (Artikel 25) von großer Relevanz sind, die aus BDEW-Sicht insbesondere Netzbetreiber betreffen.

Zur Konkretisierung des Artikels 25 steht außerdem noch ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit für Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge aus, der aus Sicht des BDEW ebenfalls zeitnah vorgelegt werden sollte, um Klarheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

2 Kommentierung der Rechtsakte nach Artikel 26 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 7 NZIA: Allgemeine Hinweise

Der BDEW weist nachdrücklich darauf hin, dass die Anforderungen im geplanten Durchführungsrechtsakt zur Präqualifikation für Erneuerbare-Energien-Ausschreibungen einen in Abhängigkeit der jeweiligen Technologien stark variierenden Kosten- und Zeitaufwand für die Bieter mit sich bringen werden. Die Erfüllung der geforderten Kriterien und das Zusammenstellen der entsprechenden Nachweise dürfte für manche Technologien deutlich aufwendiger ausfallen als für andere. Aus diesem Grund unterscheidet der BDEW in der vorliegenden Stellungnahme zwischen der Photovoltaik-, Wind-an-Land- und Wind-auf-See-Technologie, wenn diese Unterscheidung sinnvoll ist. Es besteht insgesamt das Risiko, dass der Ausbau von Erneuerbaren Energien in der Europäischen Union verlangsamt, verteuert und sogar behindert wird. Die Lieferketten der Komponenten von EE-Erzeugungsanlagen sollen diversifiziert werden. Dennoch ist die Gestaltung der Diversifizierungsanforderung, wie sie aktuell im Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird, kaum praxistauglich.

Im Bereich der **Photovoltaik-Technologie** ist derzeit leider ein länderspezifisches Quasi-Monopol zu beobachten. Solange die Europäische Union nicht die erforderlichen Anreize schafft, um die Produktionskapazität innerhalb der EU wieder aufzubauen und wettbewerbsfähig zu machen, sieht der BDEW keine realistische Alternative, als weiterhin zu einem weit überwiegenen Teil auf PV-Module von Anbietern aus der Volksrepublik China zurückgreifen zu müssen. Wenn die Resilienzanforderungen nach Art. 7 in der Form als Präqualifikationskriterien umgesetzt werden, dann ist davon auszugehen, dass die Ausschreibungen nach NZIA im Bereich der Photovoltaik kurz- und mittelfristig kein Bieterinteresse hervorrufen werden oder die in Artikel 26 Absatz 5 bzw. Artikel 26 Absatz 10 geregelten Ausnahmetatbestände (übermäßig hohe Kosten bzw. Unterzeichnung) zum Regelfall werden und insofern lediglich zu einer Verzögerung des Ausbaus führen würden.

Im Bereich der **Onshore- und Offshore-Windenergie** existieren derzeit europäische Hersteller sowie Produktionskapazitäten. Sollte die Auslastung von Produktionslinien der Windindustrie nicht über einen längeren Zeitraum als die gegenwärtigen zwei bis drei Jahre sichergestellt werden, ist die wachsende Marktmacht Chinas in Europa jedoch kaum noch zu verhindern. Zwingend sind daher kontinuierliche Ausbaupfade und der Aufbau von Produktionslinien europäischer Hersteller über einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens fünf bis sieben Jahren. Der Aufbau von Lieferketten für kritische Rohstoffe und Produktionslinien muss sich ebenso wie entsprechende Anreiz- und Investitionssicherungsinstrumente dabei an den Klimaschutzziele sowie den Ausbaupfaden für Erneuerbare Energien orientieren. Schon jetzt ist allein für Länder wie Deutschland völlig unklar, wie die zunehmende Anzahl neuer Projekte im Bereich Windenergie sowie eine Kombination von Offshore Windenergie und Elektrolyseanlagen mittelfristig mit europäischen Herstellern abgedeckt werden soll. Für eine solche

systemdienliche Verknüpfung ist die Entwicklung und Implementierung von Offshore-Elektrolyseuren durch einen entsprechenden regulatorischen Rahmen, der kombinierte Anschlusskonzepte mit Stromkabeln und H₂-Pipelines ermöglicht, und gezielte Förderprogramme zu unterstützen.

2.1 Konsultation zur Umsetzung ins nationale Recht entscheidend

Die vorliegenden Entwürfe sind derzeit zum Teil noch sehr allgemein gehalten, sodass eine erneute fundierte Bewertung und Kommentierung nötig sind, wenn die Vorgaben in konkrete nationale Richtlinien und Umsetzungsmaßnahmen überführt werden. Dann wird es entscheidend darauf ankommen, dass markt- und technologiespezifische Kriterien und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, die den Besonderheiten und Erfordernissen der hiesigen Energiewirtschaft Rechnung tragen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Regulierung zielgenau wirkt und nicht zu unbeabsichtigten Nebeneffekten führt. Bei der nationalen Ausgestaltung wird die Vergleichbarkeit zu den Umsetzungen anderer europäischer Länder einen zentralen Aspekt darstellen, um Verzerrungen innerhalb der Wirtschaftsunion zu vermeiden.

2.2 Fehlender Beitrag zum Bürokratieabbau

Die Europäische Kommission - in ihrem Wettbewerbsfähigkeits-Kompass und in ihrem Arbeitsprogramm - sowie der Europäische Rat in seiner Budapester Erklärung vom 8. November 2024 – haben den Bürokratieabbau und die Wettbewerbsfähigkeit zu wesentlichen Schwerpunkten dieser Legislaturperiode erklärt. Ziel ist es, einen klaren, einfachen und intelligenten Regulierungsrahmen für Unternehmen zu schaffen und die administrativen, regulatorischen und Berichtspflichten - insbesondere für KMU - drastisch zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund sollten die Vorgaben des geplanten Durchführungsrechtsaktes zur Konkretisierung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien für Ausschreibungen für Erneuerbare Energien überprüft und **auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden**. Es wäre nicht zielführend, den bürokratischen Aufwand an einer Stelle reduzieren zu wollen, gleichzeitig aber an anderer Stelle neue (bürokratische) Anforderungen zu schaffen.

Die Bewertung und Einhaltung der vorgeschlagenen, zum Teil sehr komplexen Kriterien sowie die erforderliche Dokumentation, Berichte, regelmäßige Überprüfung und hochstandardisierte Audits durch die Behörden bedeuten für Projektentwickler und Netzbetreiber einen enormen bürokratischen Aufwand. Es besteht die Gefahr, dass hierdurch die Bieterzahlen merklich zurückgehen. Zudem ist mit mehr Rechtsstreitigkeiten zu der Frage zu rechnen, ob gewisse nicht preisbezogene Kriterien erfüllt sind oder nicht und damit ein etwaiger Ausschluss aus einer EE-Ausschreibung rechtmäßig ist. All dies verzögert die Modernisierung und den Ausbau der Netzinfrastruktur. Im Ergebnis entstehen hohe zusätzliche Kosten sowohl für Anbieter und

Bieter als auch für die Ausschreibungsstellen. Letztendlich müssen die Stromverbraucher die gestiegenen Kosten tragen. **Dies schadet der Wettbewerbsfähigkeit der EU, anstatt sie zu stärken**, und kann die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende gefährden. Es widerspricht den Ambitionen der EU-Kommission zur Senkung der Energiepreise und Sicherstellung erschwinglicher Energie im Rahmen des Clean Industrial Deal.

3 Spezifische Anmerkungen zu den drei Rechtsakten

Die nachstehende Bewertung folgt der Struktur des Rechtsakts nach Artikel 26 Absatz 2 NZIA (Durchführungsrechtsakt zur Konkretisierung der Präqualifikations- und Zuschlagskriterien für Ausschreibungen für Erneuerbare Energien). Einige Kommentare beziehen sich jedoch auch auf die Rechtsakte nach Artikel 29 Absatz 2 bzw. nach Artikel 46 Absatz 7 NZIA, da diese eng mit dem Rechtsakt nach Artikel 26 Absatz 2 zusammenhängen.

3.1 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 4 („responsible business conduct“)

Inhalt:

Die Bieter müssen Informationen über ihre verantwortungsvollen Geschäftspraktiken offenlegen (Anforderungen des Anhangs I zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772).

Bewertung:

Der BDEW unterstützt die Einführung von Präqualifikationskriterien in zukünftigen Ausschreibungen für Erneuerbare-Energien-Projekte, die sich auf verantwortungsvolle Geschäftspraktiken beziehen. Die Anforderungen für den Artikel 4 sollen, wie von der Europäischen Kommission empfohlen, auf bestehenden rechtlichen Anforderungen oder nationalen beziehungsweise europäischen Verhaltenskodizes für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken basieren.

Zur Vermeidung einer doppelten Berichterstattung sollten Unternehmen, die bereits CSRD-konforme Nachhaltigkeitsberichte als Teil ihres Lageberichts veröffentlichen, von weiteren Nachweispflichten in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln ausgenommen sein. Dies sollte auch bereits in Artikel 4 analog zu Artikel 16 (3) klargestellt werden.

3.2 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 5.1 (“Cybersecurity and data security“)

Inhalt:

Die Präqualifikationskriterien in Bezug auf Cyber- und Datensicherheit verlangen von den Bietern, dass sie verhältnismäßige technische, betriebliche und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die den Grundsätzen der Sicherheit durch Technik und durch Voreinstellungen entsprechen, um die Sicherheit des Netzes, der Daten und der Informationssysteme der Anlage zu gewährleisten.

Greift der Bieter bei der Bereitstellung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf externe Dienstleister zurück, soll er nachweisen, dass diese Dienstleister die Cybersicherheitsanforderungen gemäß Artikel 5.1 a) und b) erfüllt.

Bewertung:

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung von Präqualifikationskriterien bezüglich Cyber- und Datensicherheit für die Ausschreibungen von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Aus Sicht des BDEW sollten die bestehenden gesetzlichen Vorgaben aus dem Cyber Resilience Act und den nationalen Vorgaben gelten. Es muss im Sinne der Vereinheitlichung und Bürokratievermeidung unbedingt verhindert werden, dass neue Standards ohne zusätzliche Sicherheitsbeitrag aufgestellt und berücksichtigt werden müssen.

Im Idealfall wäre es wünschenswert, wenn der beauftragte Dienstleister bereits über eine einschlägige Zertifizierung, beispielsweise gemäß **ISO-Standard 27001**, verfügt. In diesem Fall könnte dieser den entsprechenden Nachweis ohne Weiteres an den Bieter weiterreichen. Gleichwohl ist der Markt nicht vollständig von dieser Zertifizierung durchdrungen. Nicht alle Dienstleister haben eine entsprechende Zertifizierung abgeschlossen. Damit es nicht zu kurzfristigen Engpässen kommt, sollte ggf. eine ausreichende Übergangsfrist für den Nachweis vorgesehen werden.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein gesondertes Dienstleister-Audit durchzuführen. Hierdurch ließe sich ebenfalls belegen, ob der jeweilige Anbieter den geforderten Cybersicherheitsanforderungen in vollem Umfang genügt. Durch den Einsatz des sogenannten *Cybersecurity Risk Assessment* (CRA) sollten die Bieter zudem in die Lage versetzt werden, für ihre beauftragten Dienstleister den Nachweis der Erfüllung der Cybersicherheitsstandards zu erbringen.

Photovoltaik

Die vorgesehenen Anforderungen erscheinen äußerst umfangreich und mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Gerade wenn für den Bau von PV-Anlagen neue, spezialisierte Projektgesellschaften gegründet werden, ist eine derart umfassende Cybersicherheitsplanung kaum noch finanzierbar. Das droht den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Praxis massiv zu behindern. Darüber hinaus ist unklar, ob Wechselrichter für PV als ICT product gelten und inwiefern die Hersteller von Wechselrichtern die Anforderungen an die Datenspeicherung einhalten können.

Windenergie Onshore und Offshore

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die getroffene Formulierung für das verpflichtende Präqualifikationskriterium, welche die Bedeutung von Maßnahmen zum

Cybersicherheitsrisikomanagement für Windenergieanlagen unterstreicht, die kontinuierlich überprüft, bewertet und aktualisiert werden müssen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Bieter in Ausschreibungen die richtigen Adressaten sind. Auf die technische Ausstattung der Anlagen, vor allem im Bereich Wind an Land haben die Bieter kaum einen Einfluss. Vielmehr könnten die Hersteller die Erfüllung von technischen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Cybersecurity sicherstellen. Das muss jedoch in jedem Fall unbürokratisch ausgestaltet werden.

Die Anforderungen bzgl. der Datenlokalisierung (Artikel 5b) gehen aus Sicht des BDEW zu weit, da sie vorschreiben, dass die genutzten oder generierten Daten nur innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu speichern sind und nicht außerhalb dieses Bereichs übertragen werden dürfen. Diese Anforderung sollte sich nur darauf beziehen, dass die Daten ausschließlich in Rechtsräumen gespeichert oder in diese übertragen werden dürfen, die den europäischen GDPR-Standards und internationalen Cybersicherheitsstandards entsprechen. Unternehmen können somit nachweisen, dass auch andere Standorte außerhalb des EWR diese Standards einhalten. Europäische Behörden sollten die Einhaltung dieser Standards regelmäßig überprüfen.

3.3 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 6.1 (e) (*“Ability to deliver the project fully and on time”*)

Inhalt:

Die Präqualifikationskriterien, die sich auf die Fähigkeit beziehen, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen. Zur Nachweisführung sollen Bietern u. a. Informationen über Dienstleister, Lieferanten und andere für das Projekt relevante Vertragspartner, wie z. B. den Hersteller der EE-Anlagen, vorlegen.

Bewertung:

Die Präqualifikationskriterien verlangen von Bietern umfassende Informationen zu Dienstleistern, Lieferanten und anderen Vertragspartnern bereits im Vorfeld der Ausschreibung verlangen. Sie sind aus Sicht des BDEW in der Praxis zumindest in der Summe nicht umsetzbar.

Erst nach der Beuschlagung des Gebots kann die detaillierte Projektplanung beginnen. Angesichts der derzeitigen volatilen Marktlage und der anhaltenden Engpässe in den Lieferketten von Komponenten für Erneuerbare-Energien-Anlagen ist es für die Bieter kaum möglich, vor dem Zeitpunkt der Beuschlagung sämtliche relevanten Vertragspartner final zu benennen und deren Fähigkeiten umfassend nachzuweisen. Eine derart weitreichende Vorleistung noch vor der Beuschlagung wird dazu führen, dass viele potenzielle Marktteilnehmer von einer Angebotsabgabe oder einem Markteintritt abgeschreckt werden und sich die europäische Akteursvielfalt mittelbar reduziert. Zudem wird die Evaluierung dieser Kriterien durch die

zuständigen Behörden insbesondere für die Vielzahl von Projekten im Bereich Onshore Wind und PV wahrscheinlich nicht oder nur in sehr begrenztem Maße sinnvoll umsetzbar sein.

Es sollte deshalb noch klarer herausgestellt werden, dass der Katalog mit insgesamt sieben Anforderungen nicht kumulativ anzuwenden ist und von den Mitgliedstaaten jeweils die Anforderungen ausgewählt werden sollen, die den Anforderungen der jeweiligen Technologie und des Ausschreibungsdesigns am besten entsprechen. Dabei sollte auch explizit die Möglichkeit vorgesehen werden, bestehende und funktionierende Praktiken auf nationaler Ebene zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 fortgeführt werden können. Zwingend zu vermeiden sind Anforderungen an ein Projekt, die erst nach der Teilnahme an der Ausschreibung verfügbar sind.

Zur Vermeidung künstlicher Eintrittsbarrieren sollte darüber hinaus sichergestellt werden, dass für alle Technologien Erfahrungen der Bieter auf europäischer Ebene – inklusive Norwegen und Vereinigtem Königreich – und nicht nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat berücksichtigt werden (vgl. Abs. 1 Ziffer f)).

3.4 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 7 (*“Resilience contribution”*)

Bewertung:

Der BDEW plädiert für eine Klarstellung hinsichtlich des zeitlichen Rahmens, innerhalb dessen die EU-Kommission den Anteil der in der Europäischen Union angebotenen Netto-Null-Technologien, die aus einem Drittland stammen, berechnet bzw. veröffentlicht. Eine eindeutige Festlegung dieses zeitlichen Bezugsrahmens in Bezug auf Regelmäßigkeit, Dauer und Beständigkeit der Bewertungen ist von essenzieller Bedeutung, um für alle Bieter (und die Lieferketten) Planungssicherheit zu schaffen. Nur so können die Bieter ihre Gebote zuverlässig auf Basis der geltenden Vorgaben konzipieren. Denn es gilt zu bedenken, dass Auktionen oft in regelmäßigen Abständen stattfinden und entsprechend vorbereitet werden. Ist den Bietern klar, dass eine Anpassung der NZIA-Resilienz-Kriterien alle zwei Jahre zum Jahresbeginn erfolgt, wäre somit eine nicht-diskriminierende Lösung mit größtmöglicher Planungssicherheit für alle Beteiligten möglich. Auch muss klargestellt werden, was mit Ausschreibungen passiert, die noch vor Veröffentlichung einer „neuen“ Bewertung durch die EU-Kommission durchgeführt wurden. Diese sind ggf. unter anderen Rahmenbedingungen erfolgt, sollte sich die Bewertung in Bezug auf den Anteil des Angebotes aus einem Drittland geändert haben. Für diese Verfahren müssen die „alten“ Werte gelten, da sonst ggf. regelmäßig Ausschreibungen auf Basis dieses Mechanismus nötig werden und immenser zeitlicher Verzug und Mehraufwand sowie Kosten entstehen würden.

Darüber hinaus bergen die vorgesehenen Vorgaben zur Berichterstattung über die genauen Herkunftsinformationen von Komponententeilen ein hohes Potenzial für Klageverfahren und

somit für weitere Verzögerungen. Es ist absehbar, dass die erforderlichen Daten nicht immer fristgerecht und in der geforderten Detailtiefe geliefert werden können.

Sollten diese Informationen den Bietern dann nicht rechtzeitig vorliegen, wird ihnen die Grundlage entzogen, um ein passendes und regelkonformes Angebot zu erstellen. Dies dürfte unweigerlich zu Klagen und Rechtsstreitigkeiten führen.

Falls die Hersteller der Netto-Null Technologien innerhalb der EU nicht schnell genug eigene Produktionskapazitäten ausweiten, könnten Lieferengpässe entstehen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien verzögern. Der strategisch richtige Aufbau europäischer Lieferketten erfordert langfristige Investitionssicherheiten, die nicht allein durch Resilienz Kriterien in den Ausschreibungen und (jährlichen) Festlegungen der EU-Kommission erreicht werden können. Vielmehr bedarf es einer europäischen Investitionsoffensive, die mithilfe europäischer Förder- und Absicherungsinstrumente langfristig abgesichert werden kann. Unklar bleibt weiterhin, welche Folgen es hat, wenn der Bieter bzw. der Hersteller nach einigen Jahren bei der final investment decision nicht in der Lage ist, die konformen Turbinen zu erhalten bzw. zu liefern.

Photovoltaik:

Der BDEW weist darauf hin, dass die Anforderungen gemäß Artikel 7 für die Photovoltaik-Technologie eindeutig eine diversifizierte Lieferkette voraussetzen. Diese Voraussetzung ist in der derzeitigen Marktsituation jedoch leider nicht erfüllt. Die im Artikel 7 derzeit vorgesehenen Einschränkungen drohen daher, den weiteren Ausbau der Photovoltaik in der Europäischen Union empfindlich zu behindern.

Wind Onshore und Offshore:

Im Bereich der Windenergieanlagen gibt es starke europäische Produktionskapazitäten, die bisher einen Großteil der Hauptkomponenten und die Turbinen insgesamt liefern, aber für die Erreichung der Ausbauziele stark ausgebaut werden sollten. Hohe Abhängigkeiten von China bestehen derzeit allerdings bei der Produktion und Zulieferung von Permanentmagneten, die im Rahmen der Durchführungsrechtsakte zum NZIA als Hauptkomponenten eingestuft werden sollen. Zudem nehmen derzeit auch die Abhängigkeiten von Importen aus China für andere Windenergiekomponenten zu, gerade bei der Auslastung der europäischen Produktionslinien und aufgrund von Kosten-, Finanzierungs- und Haftungsvorteilen chinesischer Hersteller.

Das Resilienz Kriterium nach Art. 7 Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 und Nr. 2 würde die Verwendung von Permanentmagneten aus China stark einschränken, sodass derzeit mangels alternativer Zulieferer keine oder nur sehr wenige Gebote an einer solche Ausschreibung nach NZIA teilnehmen könnten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Preise für Turbinenkomponenten durch fehlende internationale Konkurrenz merklich erhöhen wird. Solche Preiserhöhungen werden sich folglich auf die Gebots- und Strompreise auswirken und eine zukünftige europäische Strategie zur Senkung der Strompreise torpedieren.

Nach Einschätzung des BDEW sind die Regelungen des Art. 7 insgesamt zu komplex und teilweise offen für unterschiedliche Interpretationen. Die Flexibilität für Bieter und Hersteller wird stark eingeschränkt.

Es ist zu erwarten, dass in einem **einzigem Projekt Komponenten verschiedener Hersteller kombiniert werden müssen**, was Einkauf, Logistik, Inbetriebnahme und Betrieb erheblich verkompliziert, erschwert und teurer macht.

Der BDEW appelliert an die EU-Kommission klarere, einheitlichere, weniger komplexe und robustere Anforderungen für alle EE-Technologien festlegen:

- › Einführung eines zeitlich stufenweisen Ansatzes, der es der Industrie ermöglicht, sich anzupassen und Engpässe zu vermeiden;
- › Vermeidung der problematischen Mischung von Komponentenlieferungen innerhalb eines Projekts, stattdessen Flexibilität bei der Beschaffung zwischen statt innerhalb von Komponentenkategorien zulassen;
- › Angesichts der hochrangigen Anforderungen auf Technologieebene oder für die Summe der abhängigen Komponentenkategorien sollte der größte Teil der Flexibilität beim Entwickler liegen. Dieser trifft schließlich die endgültige Entscheidung über die spezifische Herkunft der Komponentenkategorien der Projekte.
- › Die chinaspezifischen Anforderungen nach Artikel 7.3 sollten entweder gänzlich gestrichen oder zumindest flexibilisiert und ihr Zusammenspiel mit Art. 7.1 und 7.2 weniger komplex ausgestaltet werden.

Andere Netto-Null-Technologien: Die Anforderungen gemäß Artikel 7 (f) setzen auch für einige Netto-Null-Technologien eine diversifizierte Lieferkette voraus. Abhängigkeiten von China bestehen derzeit allerdings in besonders hohem Maße bei der Produktion von Batterien. In absehbarer Zeit ist nicht zu erwarten, dass alternative Bezugsquellen in ausreichendem Maße verfügbar sein werden.

3.5 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 8 (*“Environmental sustainability – carbon footprint”*)

3.5.1 Artikel 8.2 – Berechnung des CO₂-Fußabdrucks

Inhalt:

Die Bieter sind verpflichtet, den CO₂-Fußabdruck unter Verwendung von im EU-Recht vorgesehenen Ökobilanzmethoden zu berechnen, die speziell auf die betreffenden Netto-Null-Technologien ausgerichtet sind, sofern verfügbar.

Bewertung:

Diese Herangehensweise birgt die Gefahr, dass die damit verbundenen Kosten auf die Projekte abgewälzt werden, diese somit unverhältnismäßig verteuern und ein überbordender bürokratischer Aufwand entsteht. Den CO₂-Footprint für jedes einzelne Projekt neu zu berechnen, erscheint vom Aufwand her unangemessen und ist den Bietern in Ausscheidungsrunden nicht zuzumuten. Dafür verfügen sie schlicht nicht über die Expertise, geschweige denn die Ressourcen oder die notwendigen Informationen, etwa aus den Herstellungsprozessen der Energieanlagen.

Daher ist aus Sicht des BDEW der Art. 8.2 entweder gänzlich zu streichen oder es sollten zumindest folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- › Es ist zu prüfen, inwiefern eine Anwendung des Product Environmental Footprint (PEF) als Bewertungsmethode umsetzbar wäre, um Verzögerungen und unnötige Komplexitäten zu vermeiden.
- › Die Einführung eines schrittweisen Ansatzes sollte bedacht werden, der folgende Schritte umfasst: Solange keine technologiespezifische und operationalisierte Methodik mit ausreichender Datenqualität verfügbar und für eine vollständig harmonisierte Anwendung kodifiziert ist, sollte nur die Verpflichtung der Bieter zur Schaffung von Transparenz bei der Wahl und Anwendung der Methodik und des berechneten Carbon Footprint gelten. Sobald eine harmonisierte Methodik verfügbar ist, sollte eine Festlegung technologiespezifischer Schwellenwerte auf der Grundlage einer harmonisierten und getesteten Methodik pro Technologie umgesetzt werden.
- › Hinzufügung zu Artikel 8: Unabhängig von der verwendeten Methode sollte ein individueller Strommix gelten, der auf den Emissionen der einzelnen Fabriken und des Verkehrs beruht.
- › Es ist klarzustellen, auf welchen genauen Zeitpunkt sich die Anforderung der neuesten Berechnungsmethode bezieht, welche Konsequenzen es hat, wenn sich die Berechnungsmethoden zwischen Angebotsabgabe, FID und COD verändert, und was passiert, wenn die realen Angaben im Betrieb sich von denen im Gebote unterscheiden.

3.5.2 Artikel 8.3 – Berechnung der Produkt-Umweltfußabdruckkategorie**Inhalt:**

Sieht das EU-Recht keine Methode zur Bewertung des CO₂-Fußabdrucks für die spezifische Netto-Null-Technologie vor, müssen die Bieter den CO₂-Fußabdruck anhand der neuesten Regeln für die Produkt-Umweltfußabdruckkategorie berechnen, die in Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß der Empfehlung (EU) 2021/2279 entwickelt wurden.

Bewertung:

Der BDEW weist darauf hin, dass es für die meisten Technologien nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern am Markt gibt. Fraglich ist, ob im Vergleich zwischen diesen Anbietern tatsächlich derart signifikante Unterschiede im ökologischen Fußabdruck bestehen, dass eine projektspezifische Berechnung und Zertifizierung gerechtfertigt seien. Die Anbieter sollten selbst dazu verpflichtet werden, standardisierte Lebenszyklusanalysen (LCA) für ihre Produkte durchzuführen. Hierdurch ließe sich ein branchenweiter Referenzstandard, vergleichbar etwa mit der [Abschreibungstabelle](#) (AfA), etablieren. Aus Sicht des BDEW hätte eine solche Herangehensweise den Vorteil, dass die einzelnen Projektierer nicht jeweils eine aufwendige Footprint-Berechnung für ihr Vorhaben vornehmen müssten. Stattdessen könnten sie auf die vorliegenden Herstellerangaben zurückgreifen. Insbesondere sollten Nachweise v.a. pauschaliert für einzelne Anlagentypen von den Herstellern mitgeliefert werden und sich nicht auf einzelne und detaillierte Projekt-Aspekte beziehen.

Es ist dabei allerdings insgesamt zu beachten, dass die Nachverfolgung eines CO₂-Produktfußabdruckes innerhalb der Lieferkette abwärts Kosten verursachen wird und entsprechende Preissteigerungen aufwärts durchgereicht werden. Dadurch ist in Zukunft von Preissteigerungen auszugehen, die das EU-Ziel der Strompreissenkungen zum Teil konterkarieren können.

3.6 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 9.1 (“*Environmental sustainability – circular economy*”)**Inhalt:**

Bei der Bewertung des in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2024/1735 genannten Nachhaltigkeitsbeitrags der Auktion anhand von Kriterien der Kreislaufwirtschaft als Präqualifikations- oder Zuschlagskriterien berücksichtigen die zuständigen Behörden den Beitrag der an der Auktion teilnehmenden Projekte zu einem oder mehreren der folgenden Parameter, sofern diese einen wesentlichen Teil der Umweltauswirkungen des Produkts ausmachen. Hier wird unter anderem die Recyclbarkeit von Produkten geprüft, unter Bezugnahme auf einen oder mehrere relevante Produktparameter gemäß Anhang I Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1781.

Bewertung:

Der BDEW hält die Prüfung der Recyclbarkeit für nicht zielführend. Das Thema Recycling ist in der Regel bereits auf ein spezifisches Produkt oder Bauteil ausgerichtet. Dies lässt sich besonders gut am Beispiel der Elektronik illustrieren: Hier muss im Vorfeld entschieden werden, ob etwa das in den Komponenten enthaltene Gold oder die seltenen Erden recycelt werden sollen.

Der Nachweis eines Erfüllungsgrades bezogen auf Kreislaufwirtschaft bedeutet zudem einen bürokratischen und finanziellen Aufwand. Absehbar wird sich dies auf den Strompreis auswirken und somit das Ziel der Strompreissenkung torpedieren.

Darüber hinaus kann der schlussendliche Umfang der Recyclbarkeit erst nach der Stilllegung der Anlage festgestellt werden. In welchem Umfang eine Anlage in 20 Jahren und darüber hinaus recycelt werden kann, ist heute noch nicht abzuschätzen. Dieses Kriterium bleibt somit hoch spekulativ. Sollte ein Kreislaufwirtschafts-Kriterium dennoch in das Ausschreibungsdesign aufgenommen werden, sollten die Parameter auf EU-Ebene so transparent und einheitlich wie möglich gestaltet sein.

3.7 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 10 (*“Environmental sustainability – biodiversity impact”*)

3.7.1 Artikel 10.1 – Bewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität

Inhalt:

Bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsbeitrags der Auktion gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2024/1735 anhand von Kriterien, die sich auf die Auswirkungen des Betriebs der Netto-Null-Technologien auf die biologische Vielfalt beziehen, nehmen die zuständigen Behörden Präqualifikationskriterien oder/und Zuschlagskriterien auf, um den Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Auswirkungen der Netto-Null-Technologien auf die biologische Vielfalt während der Installations-, Betriebs- und Stilllegungsphase zu bewerten.

Bewertung:

Aus Sicht des BDEW sollte das Kriterium "Environmental sustainability – biodiversity impact" gestrichen werden. Dieses Kriterium leistet keinen substantiellen Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Energiesystemen. Vielmehr sollte der Fokus auf der Stärkung der Versorgungssicherheit und dem Aufbau von Produktionskapazitäten in Europa liegen.

Photovoltaik:

Der BDEW hält es nicht für sinnvoll, dass jeder Bieter im Vorfeld separat eine aufwendige Machbarkeitsstudie mit einer umfassenden Biodiversitätsuntersuchung durchführen muss. Dies würde nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand und steigende Kosten für die Marktteilnehmer führen, sondern auch bei den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern auf zunehmende Verärgerung stoßen.

Aus Sicht des BDEW sollte die Bewertung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nicht vom einzelnen Bieter abhängig sein. Stattdessen sollte dieser Aspekt bereits bei der Ausweisung der Projektflächen als verbindliche Bedingung festgelegt werden. Die zuständigen Behörden sollten bereits im Rahmen der Flächenausweisung die potenziellen Auswirkungen auf die

Biodiversität gründlich prüfen und entsprechende Auflagen definieren. Nur so lässt sich ein einheitlicher Standard schaffen, der für alle Bieter gleichermaßen gilt. Zudem können so Bieter das Projekt bei festgestellten negativen Auswirkungen rechtzeitig umplanen und entsprechend von einer Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung absehen. So laufen Bieter nicht Gefahr, dass das Projekt bis zur Teilnahme an der Ausschreibung „durchläuft“ und dann von der BNetzA mangels Vorliegens der Präqualifikation „gestoppt“ würde. Sollte die Bewertung des Biodiversitätskriteriums dennoch vom Bieter abhängen so soll die Bewertung nicht projekt- sondern bieterbezogen sein um, den bietenden Akteuren größtmögliche Flexibilität über Projekte hinweg in der Erreichung eines positiven Biodiversität-Impacts zu bieten.

Wind Onshore und Offshore:

Artikel 10 „Environmental sustainability – biodiversity impact“ sollte gestrichen werden, um doppelte naturschutzrechtliche Auflagen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Alternativ sollte die Erfüllung der nationalen umwelt- und artenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Präqualifikation für die Teilnahme an der Ausschreibung ausreichend sein. Ausgleichmaßnahmen im Arten- und Naturschutz werden ohnehin im Genehmigungsverfahren geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt. Art. 10 zu einem qualitativen Kriterium zu machen, würde die bestehenden Beschleunigungsfortschritte beim Natur- und Artenschutz im Genehmigungsrecht konterkarieren. Mit der RED III hat die EU richtigerweise für vereinfachte Verfahren bei der Flächenausweisung und deren Umweltverträglichkeitsprüfung gesorgt. Damit sollen Flächenausweisungen einfacher und Genehmigungsverfahren schneller werden. Mit den in Artikel 10 vorgesehenen Regelungen wird das Gegenteil erreicht. Ausgleichmaßnahmen im Arten- und Naturschutz werden ohnehin im Genehmigungsverfahren geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt.

3.7.2 Artikel 10.2 – Einführung eines Überwachungs- und Erfassungssystem

Inhalt:

Wenn die zuständigen Behörden die Auswirkungen von Netto-Null-Technologien auf die biologische Vielfalt als Präqualifikationskriterium für die Teilnahme an Ausschreibungen vorsehen, muss dieses Kriterium zwingend die Implementierung eines Systems zur kontinuierlichen Überwachung und Erfassung der positiven wie auch negativen Auswirkungen der jeweiligen Anlage auf die biologische Vielfalt während der gesamten Lebenszyklusphasen - von der Installationsphase über den Betrieb bis hin zur Stilllegung - umfassen.

Bewertung:

Der BDEW fordert eine Klarstellung, was unter „monitor“ im Artikel 10.2 a) gemeint ist:

“a) the presence of a system to monitor the positive and negative biodiversity impacts of the installation during the installation, operation and decommissioning phase.”

Es ist fraglich, ob bei Windkraftanlagen oder PV-Anlagen eine permanente Messung zu spezifischen Parametern vorgenommen werden sollte. Der BDEW weist auf die möglichen Auswirkungen von hohen Messkosten auf die Wirtschaftlichkeit von EE-Projekten hin.

Das geltende Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen in Deutschland enthält bereits zahlreiche Vorgaben, sodass zusätzliche Anforderungen durch Art. 10.2 entbehrlich sind. Dazu zählen unter anderem das sogenannte Gondelmonitoring für Fledermäuse sowie Abschaltungen während landwirtschaftlicher Mahdereignisse.

Zudem wäre ein permanentes Monitoring vom derzeit geltenden BImSchG nicht umfasst und nach der bestehenden Systematik auch nicht umsetzbar. Die Behörden haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung sog. nachträgliche Anordnungen zu treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

3.8 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 11 („*Environmental sustainability – energy efficiency*“)

Inhalt:

Mit Artikel 11 wird die Aufnahme von Energieeffizienzkriterien in die nicht-preisbezogenen Kriterien für EE-Auktionen vorgeschlagen. Vor diesem Hintergrund weist der BDEW darauf hin, dass bis dato Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen bewusst aus der EU-Produktregulierung ausgeklammert wurden. Die Entscheidung, keine produktgruppenspezifischen Anforderungen an Stromerzeugungsgeräte zu stellen, basierte auf einer von der EU-Kommission beauftragten Studie zum möglichen Anwendungsbereich. Mit Inkrafttreten der neuen Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) im vergangenen Jahr sowie dem Vorliegen eines ersten Arbeitsplans Anfang 2025 bildet sich ab, dass Effizienz- und Nachhaltigkeitskriterien für einige Stromerzeugungsgeräte mittelfristig eingeführt werden sollen.

Bewertung:

Photovoltaik:

Im Sinne einer effizienten Regulierung und der Vermeidung von Doppelregelungen spricht sich der BDEW dafür aus, der Erarbeitung der ESPR-Anforderungen an PV-Anlagen Vorrang einzuräumen und nicht vorgezogen EE-Auktionskriterien zu erarbeiten. So können spätere ESPR-Anforderungen für die Auktionskriterien übernommen werden. Mit diesem Vorschlag geht die Logik einher, dass die EE-Auktionskriterien nicht über den ESPR-Rahmen hinausgehende Anforderungen stellen sollten. Nach Auffassung des BDEW ist es nicht zielführend, Anlagen aus

den EE-Auktionen auszuklammern, die nach Erfüllung weitgehender ESPR-Effizienz- und Nachhaltigkeitskriterien im EU-Binnenmarkt gehandelt werden dürfen.

Zudem plädiert der BDEW dafür, dass die Energieeffizienz des Projektes (demnach des Gesamtsystems) und nicht die Effizienz der einzelnen Teile zu betrachten ist. Dies gilt auch für die Technologien Wind Onshore und Offshore.

3.9 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 12 (*“Environmental sustainability – efficient water use and solutions avoiding water pollution”*)

Inhalt:

Der Artikel gibt vor, dass bei Anwendung eines Kriteriums für die effiziente Wassernutzung und Lösungen zur Vermeidung von Gewässerverschmutzung, das Projekt den bestehenden Status des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie erhalten oder gegebenenfalls verbessern muss. Dies sollte ein System einschließen, dass die positiven und negativen Auswirkungen auf Gewässer überwacht. Zudem besteht die Verpflichtung, adaptive Lösungen einzusetzen, um eine negative Auswirkung auf Gewässer zu vermeiden sowie ggf. einen positiven Einfluss zu erzielen, damit sich der Gewässerstatus nicht verschlechtert oder ggf. verbessert.

Bei Anwendung eines gewässerbezogenen Kriteriums, muss das Projekt einen positiven Beitrag zum Erreichen bzw. zur Erhaltung des guten Gewässerstatus hinsichtlich Wasserqualität und -quantität im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie leisten.

Bewertung:

Der BDEW empfiehlt, an dieser Stelle von einem Verweis auf die Anforderungen der gesamtheitlichen Wasserrahmenrichtlinie abzusehen. Stattdessen sollte vorgegeben werden, dass in Absprache mit dem betroffenen Wasserversorger ein best practice Ansatz – z. B. unter Berücksichtigung von zwischen den Branchen vereinbarten Standards und Checklisten – gewählt wird, der die lokalen Besonderheiten hinsichtlich des Gewässerschutzes berücksichtigt. Bspw. hat der BDEW bereits eine solche Checkliste gemeinsam mit Nutzern von Elektrolyseuren und der Wasserwirtschaft zur Berücksichtigung des Gewässerschutzes für den Bau und Einsatz von Elektrolyseuren vorgelegt (siehe [BDEW-Handreichung Standortprüfung von industriellen Ansiedlungen zur Wasserstoffherzeugung: Wasserfachliche Aspekte bei einem Anschluss an die regionale bzw. lokale Wasserinfrastruktur](#)).

3.10 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 15 (“*Environmental sustainability – Energy system integration*”)

3.10.1 Artikel 15.3 - standortbezogener Einfluss des EE-Projekts

Inhalt:

Der standortbezogene Einfluss des EE-Projekts auf die Systemanforderungen soll anhand der Kombination seiner relevanten Merkmale bewertet werden, einschließlich seines zeitlichen Erzeugungsprofils oder seiner Erzeugungskapazität sowie der Auswahl des Standorts und des Netzanschlusspunkts.

Bewertung:

Aus Sicht des BDEW ist fraglich, warum von den Bietern in der Präqualifikationsphase erwartet werden sollte, dass sie die Systemnotwendigkeiten im Detail kennen. Die Bewertung der Auswirkungen des jeweiligen Projekts auf das Stromnetz obliegt dem zuständigen Netzbetreiber. Alle Bedenken hinsichtlich der Netzintegration sollten somit vom Netzbetreiber adressiert werden.

Die Bieter sollten lediglich die grundlegenden technischen Anforderungen und Spezifikationen für ihr Projekt erfüllen müssen und zügig sämtliche Unterlagen beibringen, die der Netzbetreiber für die schnelle Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens verlangt. Eine detaillierte Kenntnis der Systemnotwendigkeiten scheint für sie in der Präqualifikationsphase nicht zwingend erforderlich. Stattdessen sollte der Netzbetreiber als Experte für Netzfragen die Auswirkungen des Projekts auf das Stromnetz beurteilen und gegebenenfalls Anpassungen oder Ertüchtigungen des Netzes vornehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Netzintegration reibungslos erfolgt, ohne die Bieter mit zusätzlichen Anforderungen zu belasten. Die Umsetzung des NZIA muss ebenso ausschließen, dass Netzbetreiber mit zusätzlichen bürokratischen Bürden belastet werden. Schon heute verzögern sich Netzanschlussprojekte in Deutschland nicht zuletzt (neben einem Mangel an Fachkräften und an Material) durch überbordende bürokratische Auflagen.

Der BDEW spricht sich daher dafür aus, den Art. 15.3 entweder gänzlich zu streichen oder ihn zumindest hinsichtlich folgender Aspekte anzupassen:

- › Artikel 15 sollte ausdrücklich von den Mitgliedstaaten vorab eine Bewertung der Systembedürfnisse und -auswirkungen fordern, einschließlich der Frage, ob die Systembedürfnisse durch allgemeine Markt- oder Systemanreize effizienter angegangen werden können, anstatt Anforderungen an spezifische Projekte zu knüpfen;
- › Die drei Dimensionen in Art. 15 sollten nicht kumulativ angewandt werden, sondern alternativ in Abhängigkeit vom ermittelten Systembedarf;

- › Die Definition von „zeitlicher Flexibilität“ sollte angepasst werden: „Zeitliche Flexibilität“ bezeichnet die Fähigkeit der Marktteilnehmer, die Erzeugung von Wirk- oder Blindleistung, die Netzeinspeisung und die Verbrauchsmuster so anzupassen, dass sie zum Systembedarf in den relevanten Zeiträumen beitragen, im Allgemeinen durch Reaktion auf Signale des Marktes oder eines ÜNB, insbesondere im Elektrizitätssektor;
- › Die Definition von „standortbezogener Auswirkungen“ sollte angepasst werden: „Standortbezogene Auswirkungen“ bedeutet die Fähigkeit der Marktteilnehmer, auf der Grundlage der Wahl des Standorts und des Netzanschlusspunkts zur Deckung des Bedarfs des Elektrizitätssystems beizutragen und die Systemstabilität zu unterstützen

3.10.2 Artikel 15.4 - Kombinationsfähigkeit

Inhalt:

Die Fähigkeit der teilnehmenden Projekte, Verbindungen zwischen Energieträgern herzustellen, wird im Hinblick auf ihre Fähigkeit bewertet, Erneuerbare Energie von einem Energieträger auf einen anderen zu übertragen und insbesondere darauf, ob sie eine Kombination aus Erzeugungsanlagen und Konversionsanlagen umfassen.

Bewertung:

Die Möglichkeiten für die Nutzung von Erneuerbare-Energie-Anlagen erscheinen in der Tat nahezu unbegrenzt. Jedoch muss an dieser Stelle eine gewisse Fokussierung im Sinne der Planungssicherheit erfolgen. Es wäre sinnvoll, gezielt zu erfragen, ob beispielsweise der Anschluss von Batteriespeichern oder die Realisierung von Elektrolyse-Anlagen an den jeweiligen Standorten technisch möglich wären.

Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass in Deutschland die Bedingungen des Netzanschlusses bereits umfassend durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Energiewirtschafts-Gesetz (EnWG) geregelt und für die Errichtung sowie den Betrieb von Windenergieanlagen zu erfüllen sind.

Grundsätzlich stellt der BDEW die Sinnhaftigkeit der Kombinationsfähigkeit als nicht preisbezogenes Kriterium in Frage. In der Regel entscheiden die wirtschaftlichen Bedingungen darüber, ob ein Kombi-Projekt realisiert wird oder nicht. Den theoretisch technischen Anschluss nachzuweisen, bringt keine Vorteile.

3.11 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 16 (*“Assessment of the auctions’ pre-qualification or award criteria and compliance aspects”*)

Inhalt:

Die Einhaltung der in Artikel 5 genannten Kriterien (Cybersicherheit) wird bewertet, indem von den Bietern verlangt wird, dass sie zusammen mit ihrem Angebot einen

Cybersicherheitsplan für das ausschreibende Projekt vorlegen und diesen während der Durchführung des Projekts regelmäßig aktualisieren.

Bewertung:

Der BDEW fordert eine Klarstellung bezüglich der Frist, innerhalb derer ein überarbeiteter Cybersicherheitsplan zu erstellen ist. Bei dem Turnus der Überarbeitung sollte eine Orientierung an bestehenden Regelungen und Standards erfolgen, sodass kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

3.11.1 Artikel 16.5 - Zollunterlagen**Inhalt:**

Die Einhaltung der in Artikel 7 (Resilienzbeitrag) genannten Kriterien wird geprüft, indem von den Bietern verlangt wird, dass sie Zollunterlagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates - soweit verfügbar - und andere einschlägige Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs der Netto-Null-Technologie oder ihrer wichtigsten spezifischen Komponenten, einschließlich Rechnungen oder sonstiger Mittel.

Die zuständigen Behörden verlangen von den Bietern die Vorlage geeigneter Garantien, um die Einhaltung der in den Auktionsspezifikationen festgelegten, unter diese Verordnung fallenden Kriterien zu gewährleisten, z. B. Bietungsgarantien, Fertigstellungsgarantien und Erfüllungsgarantien.

Bewertung:

Aus Sicht des BDEW ist es problematisch, dass im Rahmen der Präqualifikation der Nachweis über Zolldokumente gefordert wird. Dies erscheint in der Praxis nicht umsetzbar. Jedes EE-Projekt wird in der Regel zunächst geplant, bevor nach Erteilung des Zulassungsbescheids die tatsächliche Beschaffung der Komponenten erfolgt. Erst dann können die entsprechenden Zolldokumente beigebracht werden. Es ist daher unrealistisch, diese Unterlagen bereits in der Präqualifikationsphase vorlegen zu müssen. Darüber hinaus ist fraglich, ob in den Zollunterlagen tatsächlich das Herkunftsland der Komponenten eindeutig ausgewiesen ist. Dies könnte die Erfüllung dieser Präqualifikationsanforderung zusätzlich erschweren. Der BDEW sieht hier die Gefahr, dass solche Vorgaben dazu führen, dass potenzielle Bieter von einer Teilnahme an den Ausschreibungen abgehalten werden.

Bei der Festlegung der Höhe der in Absatz 7 genannten Garantien berücksichtigen die zuständigen Behörden eine Vielzahl an Erwägungen. Dazu zählen insbesondere die Projektkosten, die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken, die Projektkapazität sowie der Wert dieser Kapazität für das gesamte Energiesystem. Ebenso fließen die Ausgereiftheit der eingesetzten Technologie, der für die Auktion erforderliche Innovationsgrad sowie weitere relevante Marktbedingungen in die Kalkulation ein. Zudem ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Höhe

der geforderten Garantien ausreichend hoch angesetzt wird, um Bieterstrategien zu verhindern, die auf die Nichteinhaltung nichtpreislicher Kriterien abzielen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Wettbewerber ihre Zusagen auch tatsächlich einhalten und die Integrität des Ausschreibungsverfahrens gewahrt bleibt.

3.12 Rechtsakt auf Basis von Artikel 26 NZIA: Artikel 17 (“Penalties”)

Im Hinblick auf die Festlegung der Höhe der Sanktionen sollte auch der „Grad der Kontrolle“ durch den Bieter ausdrücklich als zu berücksichtigender Aspekt hinzugefügt werden. Eine „Klausel über höhere Gewalt“ sollte in Betracht gezogen werden. Dabei sollten die Bedingungen klar festgelegt werden, um das Risiko spekulativen Verhaltens zu begrenzen.

4 Spezifische Anmerkungen zum Rechtsakt auf Basis von Artikel 29 Absatz 2 NZIA

Inhalt:

Die Durchführungsverordnung nach Artikel 29 Absatz 2 NZIA legt eine Liste von Netto-Null-Technologien, deren Endprodukten und ihren Hauptbestandteilen fest, auf deren Basis die Europäische Kommission zum Zwecke der Bewertung der Resilienzkriterien nach Artikel 25 und 26 NZIA identifizieren wird, ob kritische Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten bestehen.

Bewertung:

Die gesteigerten Anforderungen an die Resilienzkriterien bei Beschaffungsprozess und Ausschreibung unter Berücksichtigung der geringen Marktauswahl und der unzureichenden Fertigungskapazitäten in der EU führen unweigerlich zu steigenden Produktpreisen und Nichtverfügbarkeit. Das wird nicht nur im Bereich der Erneuerbare-Energien-Technologien, sondern auch bei Technologien für die Netzinfrastruktur die Anzahl der möglichen Hersteller weiter reduzieren. Denn die Durchführungsverordnung nach Artikel 29 Absatz 2 wird auch für Netzbetreiber relevant sein, die Projekte im öffentlichen Auftrag ausführen (Artikel 25 NZIA).

Europaweit bauen Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ihre Netzinfrastrukturen aus, um das EU-Klimaziel für 2030 zu erreichen. Nicht verfügbare Produkte, begrenzte Auswahlmöglichkeiten und lange Lieferzeiten stellen ein erhebliches Risiko für Netzinfrastruktur-Ausbauprojekte dar, verlangsamen sie dadurch oder stoppen sie sogar ganz. Dies stellt bereits heute ein Problem dar (z.B. sind bei Transformatoren Wartezeiten von 2 bis 4 Jahren durchaus üblich). Der Netzausbau ist in vielen Regionen wiederum zwingende Voraussetzung dafür, dass weitere EE-Anlagen angeschlossen werden können. Verzögert sich der Netzausbau, so gerät der Zubau von EE-Anlagen ins Stocken. Im Ergebnis kann die von der EU-Kommission versprochene „sichere und nachhaltige Energieversorgung“ so nicht verwirklicht werden.

Es ist daher dringend geboten, dafür zu sorgen, dass der neue Rechtsakt keine weitere Verlängerung der Zeiten für die Realisierung von Projekten auslöst. Wird das Resilienz Kriterium zu ambitioniert formuliert, so wird dies die ohnehin schon geringe Anzahl der Anbieter, die die hohen technischen Spezifikationen erfüllen können, noch weiter eingeschränkt. Damit wird sich die Auswahl an Produkten verringern, was nicht nur längere Lieferzeiten oder sogar die Nichtverfügbarkeit wichtiger Komponenten verursachen kann, sondern auch höhere Preise. Dies gefährdet wiederum den notwendigen Netzausbau bzw. die Akzeptanz der Energiewende. Daher ist bei der Ausgestaltung der Resilienz Kriterien wie auch der Listen der wesentlichen Komponenten ein ausgewogenes Maß einzuhalten, das neben dem Anspruch, eine von einzelnen Lieferländern unabhängige Beschaffung zu erreichen, auch beachtet, dass überhaupt eine Beschaffung zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Neben den Produkten und Komponenten, die direkt Teil der Netzinfrastruktur sind, sind unter den „Electricity grid technologies“ auch Smart Meters als Endprodukte in der Liste im Annex der Durchführungsverordnung nach Artikel 29 Absatz 2 NZIA aufgeführt. Die Europäische Kommission soll also angehalten werden, auch an diese Produkte das Resilienz Kriterium anzulegen. Der BDEW gibt zu bedenken, dass gerade in Deutschland der Smart-Meter-Rollout noch weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Durchsetzung des Resilienz Kriteriums für Smart Meters wird die Situation weiter verschlechtern, da zu befürchten ist, dass die Preise für Smart-Meter-Komponenten weiter steigen und sich Lieferzeiten verlängern, wenn der Bezug aus den heute führenden Herstellerländern eingeschränkt wird. Somit wird sich die Digitalisierung der Energienetze weiter verzögern, sodass wichtige Funktionen der strategischen Netzführung wie die Überwachung und Stabilisierung des Netzes und die Nutzung von Flexibilität zur Effizienzsteigerung der Netznutzung nicht umgesetzt werden können.

AnsprechpartnerInnen

Asma Rharmaoui-Claquin
Geschäftsbereich Erzeugung
+49 30 300 199-1318
asma.rharmaoui-claquin@bdew.de

Moritz Petersen
EU-Vertretung
+32 2 774-5115
moritz.petersen@bdew.de

Benjamin Düvel
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung
und Mobilität
+49 30 300 199-1112
benjamin.duevel@bdew.de

Yulia Aleshchenkova
Geschäftsbereich Strategie & Politik
+49 30 300 199-1060
yulia.aleshchenkova@bdew.de